

Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz

SRB 522.1

vom 30. Mai 2024

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, info@boenigen.ch

www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Grundsatz.....	3
Art. 3 Vertrag	3
Art. 4 Anwendbares Recht	3
Art. 5 Aufgabenverteilung.....	3
Art. 6 Inkrafttreten	3
Art. 7 Aufhebung bisheriges Recht	3
Genehmigungsvermerk	4
Auflagezeugnis	4

29.05.2024

Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen,

gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) sowie auf die geltende Gemeindeordnung,

beschliesst:

Artikel 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Aufgabenübertragung der Einwohnergemeinde Bönigen im Bereich des Zivilschutzes an die Einwohnergemeinde Wilderswil.

Artikel 2

Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Bönigen überträgt die Aufgabe des Zivilschutzes gemäss Art. 3 Abs. 1 und Art. 47 des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Wilderswil.

² Die Einwohnergemeinde Wilderswil erfüllt die Aufgaben als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Bönigen. Die Zivilschutzorganisation tritt als «Zivilschutz Interlaken-Oberhasli» auf.

³ Die Einwohnergemeinde Wilderswil erlässt im Bereich der übertragenen Aufgabe an Stelle der Einwohnergemeinde Bönigen die entsprechenden Verfügungen.

Artikel 3

Vertrag

¹ Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Bönigen mittels Vertrags mit der Einwohnergemeinde Wilderswil.

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschliessen und gegebenenfalls an geänderte Verhältnisse anzupassen.

Artikel 4

Anwendbares Recht

Die Einwohnergemeinde Bönigen unterstellt sich ab 1. Januar 2025 für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Wilderswil, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Artikel 5

Aufgabenverteilung

Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Wilderswil und Bönigen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Artikel 7

Aufhebung bisheriges Recht

Das Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bereich Zivilschutz vom 31. Mai 2002 wird per 30. Juni 2024 aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben dem Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz an der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2024 zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Ueli Michel
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2024 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom 25. April 2024 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

5. Juli 2024

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber